



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Leichenhauses
Markt Bad Birnbach

(Leichenhausgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihres Leichenhauses sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Leichenhausgebühr § 4

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

§ 4 Leichenhausgebühr

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt:
 - a) bei Kindern unter 10 Jahren 277,00 Euro
 - b) bei Kindern ab 10 Jahren und Erwachsenen 308,00 Euro
 - c) bei Urnenaufbewahrung 225,00 Euro
- (2) Wird das Leichenhaus für eine Leichenöffnung beansprucht, erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.

**Dritter Teil
Schlussbestimmungen**

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.06.2010 außer Kraft.

Bad Birnbach, den ..

gez. Josef Hasenberger
Erster Bürgermeister